

# **SATZUNG**

des Landkreises Kassel

über die Erhebung von Kosten

für Amtshandlungen im Zusammenhang mit der Gewinnung von Frischfleisch

(Frischfleisch-Kostensatzung)

vom 11.12.2014

Aufgrund des § 5 der Hessischen Landkreisordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 183), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Dezember 2011 (GVBl. I S. 786, 794)

und § 9 des Gesetzes über kommunale Abgaben in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. I S. 134) in Verbindung mit § 1 Abs. 5 des Gesetzes zum Vollzug von Aufgaben auf den Gebieten des Veterinärwesens und der Lebensmittelüberwachung vom 21. März 2005 (GVBl. I S. 229, 232), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Neuregelung des Gebührenrechts im Bereich der Hygiene bei der Gewinnung von Frischfleisch vom 17.10.2014 (GVBl. I S. 237) hat der Kreistag des Landkreises Kassel in seiner Sitzung vom 11.12.2014 folgende Satzung beschlossen:

## **INHALT**

§ 1 Kostenpflichtige Tatbestände

§ 2 Gebührensätze

§ 3 Gebührenerhebung bei der Schlachtier- und Fleischuntersuchung

§ 4 Auslagen

§ 5 Zuschläge

§ 6 Kostenschuldner

§ 7 Entstehen des Kostenanspruchs, der Kostenschuld und Fälligkeit der Kosten

§ 8 Kostenerhebung in besonderen Fällen

§ 9 Geltungsbereich

§ 10 Inkrafttreten

Anlage

## § 1

### Kostenpflichtige Tatbestände

- (1) Abweichend von den Gebührensätzen in Abschnitt 26 der Anlage zur Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz vom 08. Dezember 2009 (GVBl. I S. 522), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes zur Neuregelung des Gebührenrechts im Bereich der Hygiene bei der Gewinnung von Frischfleisch vom 17.10.2014 (GVBl. I S. 237) werden mit dieser Satzung kostenpflichtige Tatbestände und Gebührensätze bestimmt für Amtshandlungen im Rahmen der Gewinnung von Frischfleisch nach
  - a) der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2001 mit Vorschriften zur Verhütung, Kontrolle und Tilgung bestimmter transmissibler spongiformer Enzephalopathien (ABl. EU Nr. L 147 S. 1), zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 630/2013 vom 28. Juni 2013 (ABl. EU Nr. L 179 S. 60),
  - b) der Verordnung (EG) Nr. 854/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 mit besonderen Verfahrensvorschriften für die amtliche Überwachung von zum menschlichen Verzehr bestimmten Erzeugnissen tierischen Ursprungs (ABl. EU Nr. L 139 S. 206, Nr. L 226 S. 83, 2008 Nr. L 46 S. 51, 2013 Nr. L 160 S. 16), zuletzt geändert durch Verordnung (EU) Nr. 633/2014 der Kommission vom 13. Juni 2014 (Abl. EU Nr. 175 S. 6)
  - c) der Verordnung (EG) Nr. 2075/2005 der Kommission vom 5. Dezember 2005 mit spezifischen Vorschriften für die amtlichen Fleischuntersuchungen auf Trichinen (ABl. EU Nr. L 338 S. 60), zuletzt geändert durch Verordnung (EU) Nr. 216/2014 vom 7. März 2014 (ABl. EU Nr. L 69 S. 85),
  - d) der Tierische Lebensmittel-Überwachungsverordnung vom 8. August 2007 (BGBl. I S. 1816, 1864), zuletzt geändert durch Verordnung vom 11. November 2010 (BGBl. I S. 1537),
  - e) der Tierische Lebensmittel - Hygieneverordnung vom 8. August 2007 (BGBl. I S. 1816, 1828), zuletzt geändert durch Verordnung vom 10. November 2011 (BGBl. I S. 2233),
  - f) der BSE-Untersuchungsverordnung vom 30. November 2011 (BGBl. I S. 2404), zuletzt geändert durch Verordnung vom 12. Juli 2013 (BGBl. I S. 2451) und dem
  - g) Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch vom 3. Juni 2013 (BGBl. I S. 1426), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Mai 2014 (BGBl. I S. 698).
- (2) Eine Kostenpflicht besteht für alle in der Anlage genannten Amtshandlungen.
- (3) Die Vorschriften der Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz bleiben unberührt, soweit diese Satzung hierfür keine Tatbestände vorsieht.

## **§ 2**

### **Gebührensätze**

- (1) Im Geltungsbereich der VO (EG) Nr. 882/2004 werden die Gebührensätze gemäß deren Artikel 27 so bestimmt, dass die Kosten, die durch die amtlichen Kontrollen entstehen, gedeckt sind. Soweit Anhang IV zur VO (EG) Nr. 882/2004 Mindestgebühren vorsieht, dürfen diese nicht unterschritten werden. Bei diesen Amtshandlungen sind die Kosten nach Anhang VI zur VO (EG) 882/2004 zu bemessen. Für Überwachungen, Kontrollen und Untersuchungen in zugelassenen Zerlegungsbetrieben für Fleisch oder Geflügelfleisch bezieht sich die Mindestgebühr auf das Gewicht des im Zerlegungsbetrieb angelieferten Fleisches.
- (2) Die Höhe der Gebühren für die in § 1 genannten Amtshandlungen ergibt sich aus der Anlage.

## **§ 3**

### **Gebührenerhebung bei der Schlacht tier- und Fleischuntersuchung**

Bei der Gebührenerhebung im Rahmen der Schlacht tier- und Fleischuntersuchung wird zwischen

- a) Schlachtungen in zugelassenen Großbetrieben im Sinne des § 24 Abs. 1 des Tarifvertrags zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Beschäftigten in der Fleischuntersuchung (TV-Fleischuntersuchung) in der jeweils geltenden Fassung,
  - b) Schlachtungen in zugelassenen Betrieben, die keine Großbetriebe gemäß Bst. a) sind,
  - c) Hausschlachtungen gemäß § 2a Tierische Lebensmittel-Hygieneverordnung und
  - d) Untersuchungen im Rahmen der Wildfleischgewinnung in sonstigen Stätten
- differenziert.

## **§ 4**

### **Auslagen**

Auslagen werden nach § 9 Hessisches Verwaltungskostengesetz nur dann gesondert erhoben, wenn dies in der Anlage vorgesehen ist. Im Übrigen sind die Auslagen mit der Gebühr abgegolten.

## **§ 5**

### **Zuschläge**

Für Amtshandlungen, für die der in § 3 genannte Tarifvertrag Zuschläge für Tätigkeiten an Sonnabenden, Sonntagen, Feiertagen sowie in bestimmten Zeiten anderer Tage vorsieht, wird ein Zuschlag zur Gebühr erhoben, sofern der Kostenschuldner die Durchführung der Amtshandlung oder eines Teils dieser Amtshandlung an den genannten Tagen oder in den genannten Zeiten verlangt oder veranlasst hat. Die Höhe des Zuschlags ergibt sich aus der Anlage.

## **§ 6**

### **Kostenschuldner**

Zur Zahlung der Kosten sind die natürlichen und juristischen Personen verpflichtet, die nach dieser Satzung kostenpflichtige Amtshandlungen beantragen oder sonst zurechenbar verursachen oder veranlassen oder in deren Interesse die Amtshandlungen vorgenommen werden oder deren Tätigkeiten Amtshandlungen nach sich ziehen. Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

## **§ 7**

### **Entstehen des Kostenanspruchs, der Kostenschuld und Fälligkeit der Kosten**

- (1) Die Kostenschuld entsteht, soweit ein Antrag notwendig ist, mit dessen Eingang, im Übrigen mit der Beendigung der kostenpflichtigen Amtshandlung.
- (2) Die Kosten werden mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung fällig, wenn kein späterer Zeitpunkt bestimmt wird.

## **§ 8**

### **Kostenerhebung in besonderen Fällen**

- (1) Die Gebühr wird auch erhoben, wenn sich das amtliche Untersuchungspersonal zum vorgesehenen Ort der Amtshandlung begibt, die Amtshandlung oder Teile von ihr aber aus vom Kostenschuldner zu vertretenden Gründen nicht durchführen kann. Bei der Schlachttier- und Fleischuntersuchung wird als Gebühr der Betrag erhoben, der für die Untersuchung eines Tieres fällig gewesen wäre. Dabei wird bei Tieren verschiedener Arten das Tier zugrunde gelegt, für das der höchste Gebührensatz vorgesehen ist.
- (2) Verzögert sich der vereinbarte Beginn einer Amtshandlung bei Rindern um eine Stunde, ansonsten um eine halbe Stunde, wird für die sich anschließenden Wartezeiten eine Gebühr erhoben, wenn die Verzögerung oder Unterbrechung vom Gebührenschuldner zu vertreten ist. Die Höhe der Gebühr ergibt sich aus der Anlage.

## **§ 9**

### **Geltungsbereich**

Diese Satzung gilt im Gebiet des Landkreises Kassel.

## **§ 10**

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 19.11.2014 in Kraft. Für Amtshandlungen im Zeitraum zwischen dem Tag des Inkrafttretens des Gesetzes zur Neuregelung des Gebührenrechts im Bereich der Hygiene bei der Gewinnung von Frischfleisch und dem Tag des Inkrafttretens dieser Satzung werden abweichend von den Regelungen dieser Satzung die Vorschriften der Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Umwelt,

Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz vom 08. Dezember 2009 (GVBl. I S. 522) in der Fassung vom 17.10.2014 (GVBl. I S.237) angewandt.

Kassel, 11.12.2014

Landkreis Kassel  
Der Kreisausschuss

Schmidt  
Landrat

## Anlage zur Frischfleisch-Kostensatzung

Nr.	Gegenstand	Bemessungs- grundlage	Gebühr EUR
<b>1</b>	<b>Gebühren im Zusammenhang mit der Schlachtier- und Fleischuntersuchung in sonstigen Betrieben gemäß § 3 Buchst. b</b>  Sind Gebühren nach den nachstehenden Degressionsstufen zu erheben, ist mindestens die Gebührensomme zu erheben, die sich bei der vollen Ausschöpfung der nächst höheren Degressionsstufe ergibt. Dabei finden bei der Bemessung der Anzahl der täglichen Schlachtungen insgesamt nur die in den nachstehenden Gebührennummern genannten Tierarten Berücksichtigung. Werden Tiere verschiedener Tierarten geschlachtet, so bestimmt sich die Gebühr nach der Gebührenstufe für die einzelne Tierart, die sich aus der Gesamtzahl der täglichen Schlachtungen ergibt.		
<b>11</b>	<b>Schweine und Wildschweine, einschließlich Trichinenuntersuchung</b>		
112	bis 35 tägliche Schlachtungen	je Tier	7,49
113	36 bis 64 tägliche Schlachtungen	je Tier	6,21
114	65 bis 119 tägliche Schlachtungen	je Tier	5,18
115	120 und mehr tägliche Schlachtungen	je Tier	4,16
<b>12</b>	<b>Rinder und Jungrinder, einschließlich Wasserbüffel und Bisons</b>		
121	bis 35 tägliche Schlachtungen	je Tier	12,99
122	36 bis 64 tägliche Schlachtungen	je Tier	10,56
123	65 bis 119 tägliche Schlachtungen	je Tier	8,74
124	120 und mehr tägliche Schlachtungen	je Tier	6,92
<b>13</b>	<b>Einhüfer einschließlich Trichinenuntersuchung</b>		
131	bis 35 tägliche Schlachtungen	je Tier	19,78
132	36 bis 64 tägliche Schlachtungen	je Tier	16,09
133	65 bis 119 tägliche Schlachtungen	je Tier	13,25
134	120 und mehr tägliche Schlachtungen	je Tier	10,42
<b>14</b>	<b>Schafe, Ziegen, Laufvögel und Wildwiederkäuer, soweit nicht in Nr. 12 genannt</b>		
141	bis 35 tägliche Schlachtungen	je Tier	4,76
142	36 bis 64 tägliche Schlachtungen	je Tier	3,90
143	65 bis 119 tägliche Schlachtungen	je Tier	3,25
144	120 und mehr tägliche Schlachtungen	je Tier	2,60
<b>15</b>	<b>Kaninchen, Hasen und vergleichbares Feder- und Haarwild</b>	je Tier	0,03
<b>16</b>	<b>Haus-, Perlhühner und Enten</b>		
161	bis zu 6 250 Tiere durchschnittlicher Stundenleistung je Schlachttag	je Tier	0,028
162	6 251 bis 8 625 Tiere durchschnittlicher Stundenleistung je Schlachttag	je Tier	0,023
163	8 626 bis 9 400 Tiere durchschnittlicher Stundenleistung je Schlachttag	je Tier	0,018
164	mehr als 9 400 Tiere durchschnittlicher Stundenleistung je Schlachttag	je Tier	0,016
<b>17</b>	<b>Truthühner und Gänse</b>	je Tier	0,025
<b>18</b>	<b>Schlachtgeflügeluntersuchung im Ursprungsbetrieb</b>	20 v. H. der Gebühr nach Nr. 161 bis 17	

Nr.	Gegenstand	Bemessungsgrundlage	Gebühr EUR
<b>19</b>	<b>Gebühren für die BSE-Untersuchung von geschlachteten Rindern</b>		
191	Probenentnahme		
192	Probenentnahme erstes Tier je Schlachttag		6,49
193	Probenentnahme zweites bis sechstes Tier je Schlachtung	je Tier	4,87
194	Probenentnahme bei mehr als sechs täglichen Rinderschlachtungen, bereits ab dem ersten Tier	je volle Stunde	21,27
		je weitere angefangene Viertelstunde	5,32
195	Laboruntersuchung mit oder ohne Probenransport		2 bis 20
<b>20</b>	<b>Hygienekontrollen in Zerlegebetrieben</b>		
201	Rindfleisch, Kalbfleisch, Schweinefleisch, Equiden-/Einhufenerfleisch, Schaf- und Ziegenfleisch	je t	2
202	Geflügelfleisch und Zuchtkaninchenfleisch	je t	1,5
203	Zuchtwildfleisch und Wildfleisch		
2031	kleines Federwild und Haarwild	je t	1,5
2032	Laufvögel (Strauß, Emu, Nandu)	je t	2
2032	Wildschweine und Wildwiederkäuer	je t	2
204	Abweichende Gebührenerhebung für Amtshandlungen nach Nr. 201 bis 2032 bei Vorliegen der Voraussetzungen des Art. 27 Abs. 6 der Verordnung (EG) Nr. 882/2004	nach Zeitaufwand	
<b>3</b>	<b>Sonstige Amtshandlungen</b>		
31	Überwachung von Lagerbetrieben für Fleisch und Geflügelfleisch	nach Zeitaufwand	
32	Schulung und Beauftragung von Jagdtausübungsberechtigten zur Trichinenprobenentnahme	pro Person	25
33	Überwachung der Kältebehandlung bei trichinenuntersuchungspflichtigem Fleisch	nach Zeitaufwand	
34	amtliche Bescheinigung eines Begleitdokuments	nach Zeitaufwand	
35	Überwachung und Kennzeichnung von für den Export bestimmtem Fleisch oder Fleischerzeugnissen	nach Zeitaufwand	
36	Überwachung eines Fleischverarbeitungsbetriebes	nach Zeitaufwand	
37	Zulassung eines Betriebes oder einer sonstigen Einrichtung	nach Zeitaufwand	
38	Zuschlag nach § 5 für Amtshandlungen, die auf Verlangen oder Veranlassung des Kostenschuldners außerhalb normaler Schlachtzeiten in Betrieben durchgeführt werden	zusätzlich 25 v. H. der Gebühren nach Nr. 11 bis 37	
39	Wartezeiten nach § 8 Abs. 2	Je angefangene Viertelstunde	1 / 4 der Stückvergütung der jeweiligen Tierart gemäß § 8 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. Anlage 1 des TV-Fleischuntersuchung